



GeoPlan

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

**Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
„Solarpark Staudacher Feld – südlich der AÖ 35“**

Fl.Nr. 1100
Gemarkung Winhöring, Gemeinde Winhöring

Osterhofen, im November 2024

**Auftraggeber:**

Herr Andreas Knobloch
Enhofen 5c
84543 Winhöring

Planung:

GEOPLAN GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Datum:

Osterhofen, im November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Datengrundlagen.....	3
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
4. Wirkungen des Vorhabens	4
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	4
4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	4
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	4
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1 Verbotstatbestände	5
5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter).....	5
5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	5
5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung	6
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	6
5.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.4.1 Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.	9
5.4.2 Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.4.2.1 Säugetiere	9
5.4.2.2 Reptilien	10
5.4.2.3 Amphibien	10
5.4.2.4 Libellen	10
5.4.2.5 Käfer.....	11
5.4.2.6 Tag- und Nachtfalter.....	11
5.4.2.7 Weichtiere	11
5.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
6. Gutachterliches Fazit	18
7. Literaturverzeichnis.....	20
8. Anlage	21

1. Einleitung

Herr Andreas Knobloch plant auf der Flurnummer 1100 in der Gemarkung und Gemeinde Winhöring die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Staudacher Feld – südlich der AÖ 35“ zu errichten.

Herr Andreas Knobloch beauftragte das Ingenieurbüro GeoPlan mit einer Untersuchung der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen im Umgriff des Vorhabens. Diese wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (ackerbaulich genutzt). Im direkten Umgriff des Geltungsbereiches grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden verläuft angrenzend an die Fläche die Kreisstraße AÖ 35. Im Nordwesten und im Süden befinden sich Gehölzstrukturen. Über der Flurnummer verlaufen Freileitungen. Südöstlich der Fläche und nördlich der vorbeiführenden Kreisstraße AÖ 35 sind bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden. Die Fläche liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“.



In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen zur Avifauna (Bodenbrüterkartierung; 28.02.2024, 09.04.2024, 30.04.2024, 10.05.2024)
- Artenschutzkartierung Bayern (ortsbezogene Nachweise) des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand 03/2024)
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamt für Umwelt für den Landkreis Altötting (Stand 10/2024)
- BayernAtlas 2024 (zuletzt geprüft am 31.10.2024)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Das Vorgehen bei der Kartierung der Avifauna vor Ort stützt sich auf die Ausführungen in „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Südbeck et al. (2005).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten

- mögliche Ruhe- und Fortpflanzungshabitate von ackerbrütenden Vögeln beeinträchtigt oder zerstört werden
- könnten in den Quartieren befindliche Vögel, ihre Eier oder Jungvögel beschädigt, verletzt oder getötet werden
- Vögel während der Brut- bzw. Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- bauvorbereitende Maßnahmen wie Baufeldräumung
- zeitlich begrenztes erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung
- zeitlich begrenzte erhöhte Lärmentwicklung, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen,
- Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge), jedoch außerhalb sensibler Nachtzeiten

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Überbauung von derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der erforderlichen Nebenanlagen (Trafostation etc.)
- visuelle Störreize durch Kulissenwirkung der Modultische
- Neuschaffung von Heckenstrukturen (2- bzw. 4-reihige Hecke als Eingrünung)

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben sich keine betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Schadstoff- oder Lärmemissionen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.



5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Bauzeitenregelung

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.).

Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, sind auf der Eingriffsfläche Vergrämungsmaßnahmen zulässig, sobald die externe CEF-Maßnahmenfläche zur Verfügung steht. Bei entsprechender Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Vogelbrutzeit möglich. Dazu sind bis spätestens 01.03. auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren.

Der Erfolg der Vergrämungsmaßnahmen ist vor Baubeginn durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und zu bestätigen.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF1 Herstellung von extensivem Grünland und extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster

Um die räumlich-zeitliche ökologische Funktionalität für die Feldlerche zu gewährleisten, müssen auf einer nahegelegenen Ackerfläche auf mind. 0,5 ha pro Brutpaar entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, um den Flächenverlust auszugleichen.

Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden in diesem Fall in Kombination mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Flurnummer 1100/2 TF in der Gemarkung und Gemeinde Winhöring, ca. 110 m östlich der Eingriffsfläche, auf insgesamt 5.515 m² umgesetzt.

Diese Kombinationsfläche wird in 2 Maßnahmen unterteilt. Auf einer Hälfte der Fläche ist extensives Grünland (nördliche Teilfläche) und auf der anderen Hälfte ein extensiv bewirtschafteter Acker mit Segetalvegetation (südliche Teilfläche) und Lerchenfenstern zu entwickeln.

Um extensives Grünland zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einer Fläche von 2.754 m² ist eine lückige Ansaat mit autochthonem Saatgut mit hohen Kräuteranteil (mind. 30 %) der Herkunftsregion 16 oder durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Fläche ist auf 2-schürige Weise mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt ab dem 15.07. Der 2. Schnitt ist ab dem 15.09. zulässig. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen ist mit mindestens 10 cm

angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen.

Um einen extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegeation und Lerchenfenster zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einer Fläche von 2.761 m² ist zwischen September und November gemeinsam mit dem Anbau von Wintergetreide eine Ansaat mit autochthonem Saatgut oder durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen durchzuführen. Das Wintergetreide ist dabei in reduzierter Saatstärke und mit doppeltem Reihenabstand anzubauen. Das Saatgut für die Ackerwildkräuter muss entsprechende Arten gemäß nachfolgender Artenliste enthalten (Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LPV Altötting erforderlich; ggf. kann Restbestand von geeigneten Spenderflächen des LPV erworben werden bzw. eine autochthone Ackerwildkräutermischung von Hans Georg aus Mimmelheim). Die Fläche ist dabei mit dem Pflug, dem Grubber oder der Egge vorzubereiten, sodass die Ausbringung in feinkrümeliges Saatbeet erfolgen kann. Das Saatgut darf dabei nur oberflächlich ausgesät werden, da die meisten Ackerwildkrautarten Lichtkeimer sind. Das bedeutet, dass das Saatgut nicht zur Getreidesaat gemischt werden kann, wodurch i.d.R. ein extra Arbeitsgang erforderlich wird. Der Etablierungserfolg der Ackerwildkrautarten kann erheblich gesteigert werden, wenn nach der Aussaat die Fläche gewalzt wird. Dadurch wird der Bodenschluss und somit die Keimung der Ackerwildkräuter verbessert. Der Boden darf dabei jedoch nicht zu nass sein, damit die Samen nicht an den Geräten haften bleiben.

Während der 3-jährigen Etablierungsphase der Ackerwildkräuter ist der Anbau von sommerannuellen Kulturen wie Feldgemüse, Sojabohnen, Erbsen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Sommergetreide zu unterlassen. In den ersten 2 Jahren ist der Einsatz von Striegel zu unterlassen. Nach der Etablierungsphase kann der Striegel in einem maßvollen Umfang wieder eingesetzt werden, sofern dies erforderlich ist. Auf die Hacke ist auf der Fläche vollständig zu verzichten.

Des Weiteren sind auf der 2.761 m² großen Ackerfläche ca. 8 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils mind. 20 m² anzulegen. Dazu ist im Bereich der Lerchenfenster die Aussaat zu unterbrechen. Keine Anlage in genutzten Fahrgassen. Die Lage der Lerchenfenster in der Ackerfläche soll spätestens alle 3 Jahre wechseln / rotieren.

Düngung, Mulchen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind auf der gesamten Fläche verboten.

Die Aussaat ist naturschutzfachlich durch die untere Naturschutzbehörde zu begleiten, d.h. vor der Herstellung der Fläche ist die Behörde darüber zu informieren.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Die beschriebene CEF-Maßnahme muss dauerhaft gesichert werden. Nach zwei Jahren ist die CEF-Maßnahmenfläche auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren. Anschließend hat eine Kontrolle der Fläche alle 4 Jahre zu erfolgen.

Liste der Ackerwildkrautarten:

Agrostemma githago	Kornrade (in allen Teilen giftig, v.a. die Samen)
Centaurea cyanus	Kornblume
Consolida regalis	Acker-Rittersporn
Legousia speculum-veneris	Venus-Frauenspiegel
Matricaria chamomilla	Echte Kamille
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Papaver dubium	Saat-Mohn

<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Ranunculus arvensis</i>	Acker-Hahnenfuß
<i>Sherardia arvensis</i>	Acker-Röte
<i>Silene noctiflora</i>	Acker-Lichtnelke
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spark
<i>Valerianella rimosa</i>	Gefurchter Feldsalat
<i>Viola arvensis</i>	Ackerveilchen



CEF-Maßnahmenfläche mit Extensivgrünland (grün) und extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster (gelb), (nicht maßstäblich, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan in der Fassung vom 19.11.2024)

5.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie



Untersuchungsfläche, Blick Richtung Norden (eigenes Bildarchiv 02/2024)

5.4.1 Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Gefäßpflanzen genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kann im Planungsgebiet mit dem betrachteten Lebensraum Acker ausgeschlossen werden.

Verbotsstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2 Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.4.2.1 Säugetiere

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und des Großen Mausohr (*Myotis myotis*) genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Bei der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) handelt es sich um Arten, die auch in agrarisch geprägten Landschaften

(bevorzugt über Grünland) jagen. Gejagt wird häufig entlang linearer Strukturen wie Hecken oder Feldgehölzen. Diese sind in der Umgebung des Plangebiets lediglich vereinzelt bis gar nicht vorhanden.

Die Nutzungsumwandlung des Ackers zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geht, aufgrund der Entwicklung einer Extensivwiese unterhalb der Modultische, mit einer Verbesserung des potenziell vorhandenen Jagdhabitats für Fledermäuse einher.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Fledermausfauna durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung sonstiger streng geschützter Säugetierarten kann aufgrund ungeeigneter Habitatvoraussetzungen im Eingriffsbereich und dessen Wirkraum ebenso ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2.2 Reptilien

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Reptilien genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Grundsätzlich stellen konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen keinen geeigneten Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) dar. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wird daher ausgeschlossen.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2.3 Amphibien

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Amphibien genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Grundsätzlich stellen konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen i.d.R. keinen Lebensraum für streng geschützte Amphibienarten dar. Im Untersuchungsgebiet liegen ebenso keine Gewässer, die als Laichplatz für streng geschützte Amphibienarten dienen könnten. Eine Barrierewirkung für wandernde Amphibienarten ist ebenso nicht zu erwarten, da die Umzäunung der Anlage kleintierdurchlässig ist. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird daher ausgeschlossen.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2.4 Libellen

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Libellen genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2.5 Käfer

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Käfern genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2.6 Tag- und Nachtfalter

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Tag- und Nachtfalter genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen, insb. fehlender Larvalnahrungspflanzen im Untersuchungsgebiet, ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.4.2.7 Weichtiere

Für den betrachteten Lebensraum Acker ist in den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting kein Vorkommen von Weichtieren genannt.

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Beurteilung der Betroffenheit

Ein Vorkommen von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

5.5 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Artenschutzkartierung sind für die Untersuchungsfläche keine Daten vorhanden.

Die Arteninformationen des LfU wurden für den Landkreis Altötting für den Lebensraum Acker abgerufen. Zusätzlich dazu wurden eigene avifaunistischen Erfassungen (gemäß Südbeck et al. 2005) am 28.02.2024, 09.04.2024, 30.04.2024 und 10.05.2024 jeweils unter günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt.

An drei Tagen der Begehungen wurden Feldlerchen (*Alauda arvensis*) durch Sichtung und Verhör auf der Fläche festgestellt. Am 30.04.2024 wurden zudem Wiesenschafstelzen (*Motacilla flava flava*) gesichtet und verhört (vgl. Tabelle 1).

Grundsätzlich ist die Fläche auch als Lebensraum für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) geeignet, dieser kommt gemäß den Arteninformationen des LfU für den betrachteten Lebensraum Acker im Landkreis Altötting vor. Bei den Erfassungen konnten jedoch keine Individuen festgestellt werden.

Während der Kartierdurchgänge wurden mehrere Rabenkrähen (*Corvus corone*) bei einem Überflug der Fläche gesichtet und verhört. Einige Feldsperlinge (*Passer montanus*) wurden als Nahrungsgast auf der Untersuchungsfläche beobachtet (vgl. Tabelle 1).

Grundsätzlich eignen sich angrenzende Feldraine als Lebensraum für die Wachtel (*Coturnix coturnix*) und das Rebhuhn (*Perdix perdix*). Diese Arten kommen gemäß den Arteninformationen des LfU für den betrachteten Lebensraum Acker im Landkreis Altötting vor. Bei Den Erfassungen konnten jedoch keine Individuen festgestellt werden.

Tabelle 1: Brutstatus und Gefährdungssituation der im Plangebiet, sowie dessen näherem Umfeld nachgewiesene Vogelarten. Status: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung (A), Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (B), Gesichertes Brüten / Brutnachweis (C), Überflug (ÜF), Nahrungsgast (NG)
Die Legende zu der Roten Liste (RL) ist in der Anlage aufgeführt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Plangebiet	RL BY	RL D
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	A	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	V	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ÜF	*	*



Übersicht des Plangebiets (rot), kartiertes Felderchenrevier (FL, gelb) (nicht maßstäblich, BayernAtlas 10/2024)

Beurteilung der Betroffenheit

Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht auf der derzeit als Acker genutzten Fläche eine Extensivwiese. Für die Arten, welche die im Umgriff vorhandenen Gehölze als Bruthabitat bzw. Lebensraum nutzen, wie z.B. die gesichteten Feldsperlinge, ergeben sich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen. In die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungierenden Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Angrenzende Felddraine, welche als potentieller Lebensraum für die Wachtel und das Rebhuhn dienen, werden durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ebenso nicht beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko für diese Arten wird vorhabenbedingt nicht ansteigen, es ist mit keinen erheblichen Störwirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung des Vorhabens ist eine Verbesserung der Lebensraumqualität zu erwarten. Die Umzäunung, Eingrünung und auch die Module bieten zusätzliche Singwarten und Ansitzmöglichkeiten für die Nahrungssuche. Außerdem wird das zu entwickelnde Grünland unter den Modulen im Vergleich zur derzeitigen ackerbaulichen Nutzung extensiver und insektenfreundlicher bewirtschaftet.

Für Offenlandbrüter wird der derzeitige Lebensraum jedoch überbaut. Da bei den Kartierdurchgängen ein Revier der Feldlerche festgestellt wurde, sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände für die Feldlerche untersucht.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“ (LfU 2024)

Lokale Population:

Das Brutvorkommen der Feldlerche im Planungsgebiet ist Teil einer größerräumigen Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes verbreitet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird der derzeitige Brutlebensraum der Feldlerche überbaut. Es ist von einem Verlust von einem Feldlerchenrevier auszugehen. Zudem ist durch das Vorhaben eine Kulissenwirkung und damit eine grundsätzliche Minderung der Habitatemignung zu erwarten.

Ein Verbot gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Umsetzung folgender Maßnahme nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

§ **CEF1:** Um die räumlich-zeitliche ökologische Funktionalität für die Feldlerche zu gewährleisten, müssen auf einer nahegelegenen Ackerfläche auf mind. 0,5 ha pro Brutpaar entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, um den Flächenverlust auszugleichen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

Diese Fläche wird in 2 Maßnahmen unterteilt. Auf einer Hälfte der Fläche ist extensives Grünland (nördliche Teilfläche) und auf der anderen Hälfte ein extensiv bewirtschafteter Acker mit Segetalvegetation (südliche Teilfläche) und Lerchenfenstern zu entwickeln.

Um extensives Grünland zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einer Fläche von 2.754 m² ist eine lückige Ansaat mit autochthonem Saatgut mit hohen Kräuteranteil (mind. 30 %) der Herkunftsregion 16 oder durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Fläche ist auf 2-schürige Weise mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt ab dem 15.07. Der 2. Schnitt ist ab dem 15.09. zulässig. Um Insekten und Kleinelebewesen zu schonen ist mit mindestens 10 cm angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen.

Um einen extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einer Fläche von 2.761 m² ist zwischen September und November gemeinsam mit dem Anbau von Wintergetreide eine Ansaat mit autochthonem Saatgut oder durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen durchzuführen. Das Wintergetreide ist dabei in reduzierter Saatstärke und mit doppeltem Reihenabstand anzubauen. Das Saatgut für die Ackerwildkräuter muss entsprechende Arten enthalten (Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LPV Altötting erforderlich; ggf. kann Restbestand von geeigneten Spenderflächen des LPV erworben werden bzw. eine autochthone Ackerwildkräutermischung von Hans Georg aus Mimmelheim). Die Fläche ist dabei mit dem Pflug, dem Grubber oder der Egge vorzubereiten, sodass die Ausbringung in feinkrümeliges Saatbeet erfolgen kann. Das Saatgut darf dabei nur oberflächlich ausgesät werden, da die meisten Ackerwildkrautarten Lichtkeimer sind. Das bedeutet, dass das Saatgut nicht zur Getreidesaat gemischt werden kann, wodurch i.d.R. ein extra Arbeitsgang erforderlich wird. Der Etablierungserfolg der Ackerwildkrautarten kann erheblich gesteigert werden, wenn nach der Aussaat die Fläche gewalzt wird. Dadurch wird der Bodenschluss und somit die Keimung der Ackerwildkräuter verbessert. Der Boden darf dabei jedoch nicht zu nass sein, damit die Samen nicht an den Geräten haften bleiben. Während der 3-jährigen Etablierungsphase der Ackerwildkräuter ist der Anbau von sommerannuellen Kulturen wie Feldgemüse, Sojabohnen, Erbsen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Sommergetreide zu unterlassen. In den ersten 2 Jahren ist der Einsatz von Striegel zu unterlassen. Nach der Etablierungsphase kann der Striegel in einem maßvollen Umfang wieder eingesetzt werden, sofern dies erforderlich ist. Auf die Hacke ist auf der Fläche vollständig zu verzichten.

Des Weiteren sind auf der 2.761 m² großen Ackerfläche ca. 8 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils mind. 20 m² anzulegen. Dazu ist im Bereich der Lerchenfenster die Aussaat zu unterbrechen. Keine Anlage in genutzten Fahrgassen. Die Lage der Lerchenfenster in der Ackerfläche soll spätestens alle 3 Jahre wechseln / rotieren.

Düngung, Mulchen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind auf der gesamten Fläche verboten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

Die Aussaat ist naturschutzfachlich durch die untere Naturschutzbehörde zu begleiten, d.h. vor der Herstellung der Fläche ist die Behörde darüber zu informieren.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Die beschriebene CEF-Maßnahme muss dauerhaft gesichert werden. Nach zwei Jahren ist die CEF-Maßnahmenfläche auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren. Anschließend hat eine Kontrolle der Fläche alle 4 Jahre zu erfolgen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste (insb. Eier, Nestlinge) können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

§ V1: Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.).

Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, sind auf der Eingriffsfläche Vergrämungsmaßnahmen zulässig, sobald die externe CEF-Maßnahmenfläche zur Verfügung steht. Bei entsprechender Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Vogelbrutzeit möglich. Dazu sind bis spätestens 01.03. auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren.

Der Erfolg der Vergrämungsmaßnahmen ist vor Baubeginn durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und zu bestätigen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.) durchgeführt werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

§ **V1:** Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.).

Kann dieser Zeitraum nicht eingehalten werden, sind auf der Eingriffsfläche Vergrämungsmaßnahmen zulässig, sobald die externe CEF-Maßnahmenfläche zur Verfügung steht. Bei entsprechender Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Vogelbrutzeit möglich. Dazu sind bis spätestens 01.03. auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren.

Der Erfolg der Vergrämungsmaßnahmen ist vor Baubeginn durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und zu bestätigen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Infolge der Umsetzung der hier angeführten Maßnahmen wird im selben Zuge der Lebensraum für die Wiesenschaufelze (*Motacilla flava flava*) verbessert, obgleich für die Art kein Brutnachweis im Plangebiet festgestellt werden konnte.



6. Gutachterliches Fazit

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flurnummer 1100 in der Gemarkung und Gemeinde Winhöring behandelt. Das überplante Gebiet weist eine Fläche von ca. 6,3 ha auf. Im Untersuchungsjahr 2024 wurde die Fläche ackerbaulich genutzt.

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches wurde ein Feldlerchenrevier festgestellt, welches durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens beeinträchtigt wird. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, ist eine Vermeidungsmaßnahme (V1 - Bauzeitenregelung) durchzuführen.

Außerdem ist eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF1 – Herstellung von extensivem Grünland und extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster) erforderlich und umzusetzen, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5

94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@geoplan-online.de

Lucia Saller

B. Sc. Biologie

7. Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2020): Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2024): Arteninformationen
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2024): ASK-Daten Abfrage

Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV, 2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)

Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN, 2015): Praxisbroschüre - Wiederansiedlung seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter im Biobetrieb

Bayerische KulturLandStiftung (Autor: Marion Lang, 2018): Leitfaden zur Aussaat von seltenen und gefährdeten Ackerwildkräutern

8. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Großfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet.

(siehe folgende Übersicht; LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen](#))

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet.
(LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns)

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN

(Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009
(https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf))

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

Mit „X“ in der Spalte „V“ wurden die Arten gekennzeichnet, welche gemäß den Arteninformationen des LfU für den Landkreis Altötting bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
X	X	0		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2		x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			x
X	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis			x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus			x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri			x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	x
0					Weißenrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii			x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			x
X	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V		x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus		3	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
X	0				Zweifarbfledermaus	Vesptilio murinus	2	D	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0				Europäischer Biber	Castor fiber		V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		V	x
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x

Kriechtiere

X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x

Lurche

0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x
0					Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x
X	0				Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x

Fische

0					Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	G	x
---	--	--	--	--	------------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	2	1	x

Käfer

X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
X	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V		x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

0					Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	----------------------	--------------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
X	0				Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R		x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	
0					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R	
X	X	0		X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0		X	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	x
X	X	0		X	Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	
X	0				Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	V	
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	
X	0				Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
X	0				Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
X	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*	
X	0				Dorngasmücke	<i>Curruca communis</i>	V	*	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
X	0				Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0		X	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	
0	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flusuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	2	
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachyactyla</i>	*	*	
X	0				Gartengasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	
0					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	
X	0				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	
X	0				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	
X	X	0		X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Graugans	Anser anser	*	*	
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	
X	0				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	*	*	
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	*	*	
0					Grünschenkel	Tringa nebularia	♦	♦	
X	0				Grünspecht	Picus viridis	*	*	x
0					Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	*	*	
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	
X	X	0	X		Haussperling	Passer domesticus	V	V	
X	X	0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	*	*	
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	*	
X	X	0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	♦	♦	
0					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
0					Kanadagans	Branta canadensis	♦	♦	
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	*	*	
X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
0					Klappergrasmücke	Curruca curruca	3	*	
X	0				Kleiber*)	Sitta europaea	*	*	
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	
0					Kleinsumpfhuhn	Zapornia parva	♦	1	x
0					Knäkente	Spatula querquedula	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	*	*	
X	0				Kolbenente	Netta rufina	*	*	
0					Kolkrabe	Corvus corax	*	*	
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	
X	0				Kornweihe	Circus cyaneus	0	2	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Kranich	Grus grus	1	*	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	
X	X	0		X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	
X	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	*	*	
X	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	*	
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	*	*	
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	
X	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	*	*	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	
0					Moorente	Aythya nyroca	0	1	x
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	
X	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
0					Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	1	3	
X	X	0		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	*	
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	x
X	X	X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	
0					Reiherente	Aythya fuligula	*	*	
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	
X	X	0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	
X	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinoides	*	*	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	♦	♦	
0					Rotdrossel	Turdus iliacus	♦	♦	
X	X	0		X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	*	
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	♦	♦	x
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Curruca nisoria</i>	1	*	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	♦	3	
X	0				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
0					Steilzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	♦	♦	x
X	0				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	
0					Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	♦	♦	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Tafelente	Aythya ferina	*	*	
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	*	*	
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	*	
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	*	
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	*	*	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	*	
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbauläufer*)	Certhia familiaris	*	*	
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	*	
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	*	x
X	0				Waldrapp	Geronticus eremita	0	0	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	*	*	
0					Weißenrückspecht	Dendrocopos leucotos	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	*	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	
0	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava flava	*	*	
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	0		X	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	*	*	
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0		X	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	*	*	
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
X	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	♦	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	*	*	

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt